

Bericht

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 10.12.2020

TOP 9 Zweites Gesetzes zu Änderung des „Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“ – Verlängerung der Befristung.

A. Problem

Ausgelöst durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Bremen vom 22.10.2014 wurde am 20.12.2016 ein neues Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen verabschiedet. Zum Zwecke der Bewertung der neuen Bestimmungen wurde das Ortsgesetz zunächst auf vier Jahre – bis zum 31.12.2020 - befristet; siehe §9 Absatz 2.

Im November 2017 wurde ein Normenkontrollantrag beim OVG eingereicht, über den noch nicht entschieden wurde.

Dadurch, dass über den Normenkontrollantrag noch nicht entschieden wurde, konnten etwaige Änderungsbedarfe noch nicht in den vorliegenden Entwurf eines Evaluationsberichtes eingearbeitet werden.

Um eine gültige Beitragsordnung und damit eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen sicherstellen zu können und gleichzeitig Anpassungsbedarfe kurzfristig umsetzen zu können, wird vorgeschlagen, die Befristung des Ortsgesetzes um ein Jahr, bis zum 31.12.21 zu verlängern. Insofern ist der bisherige §9 Absatz 2 entsprechend zu ändern.

B. Lösung / Sachstand

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf eines zweiten Gesetzes zu Änderung des „Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“ vor. Eine Evaluation der Beitragsordnung wurde inzwischen durchgeführt, der Evaluationsbericht soll vorgelegt werden, sobald auch mögliche, sich aus dem Normenkontrollverfahren ergebende Hinweise berücksichtigt werden können.

Um einerseits die formale Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kita-Beiträgen im U3- und Hortbereich im laufenden Kita-Jahr zu gewährleisten und andererseits vor einer Entfristung des Gesetzes die Vorlage eines Evaluationsberichtes und Umsetzung möglicher Anpassungsbedarfe, die sich aus dem Normenkontrollverfahren ergeben könnten, zu ermöglichen, soll zunächst eine Verlängerung der Befristung im § 9 Absatz 2 bis zum 31.12.2021 erfolgen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Wird die Befristung nicht verlängert, hat die Stadtgemeinde Bremen keine rechtliche Grundlage zu Erhebung der Beiträge. Das würde zu einem Einnahmeausfall in Höhe von rd. 9 Mio. € für referenzwertfinanzierte Einrichtungen, 0,8 Mio. € in der Tagespflege sowie erhöhten Zuwendungsbedarfen für richtlinienfinanzierte Einrichtungen von rd. 6 Mio. € führen.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße.

D. Beteiligung

Der Gesetzentwurf wurde am 01.12.2020 im Senat beraten und bereits der Zentralelternvertretung der Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (ZEV), der Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII (AG§78) zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt worden. Die Deputation für Kinder und Bildung soll am 09.12.2020 mit dem Entwurf befasst werden.

Außerdem wird er der Senatorin für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt.

Aufgrund der Notwendigkeit des Inkrafttretens noch in diesem Jahr wird der Entwurf parallel und unter Hinweis auf die noch anstehende Befassung der oben genannten Gremien der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnisnahme vorab und mit der Bitte übermittelt werden, eine Befassung der Stadtbürgerschaft mit dem Thema am 15.12.2020 vorzusehen.

E. Beschlussempfehlung

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den vorliegenden Bericht der Senatorin für Kinder und Bildung zur Kenntnis und stimmt der Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen und dem aufgezeigten Verfahren zu.

Anlage:

Entwurf „Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016“

**Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes
über die Beiträge für die Kindergärten und Horte
der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. Nr. 134, S. 914 — 2160-d-5), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 16. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 werden die Worte „31. Dezember 2020“ durch die Worte „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Begründung

A. Allgemeines

Das Beiträge-Ortsgesetz tritt gemäß §9 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Damit eine gesetzliche Grundlage für die Beitragserhebung für Kindertagesförderung in der Stadtgemeinde Bremen ab dem 1. Januar 2021 fortbesteht, ist die Geltung zunächst bis 31.12.2021 zu verlängern. Vor einer endgültigen Entfristung soll ein Evaluationsbericht vorgelegt werden.

B. Im Einzelnen

Begründung zu Artikel 1

Die Änderung bewirkt, dass das Beiträge-Ortsgesetz für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen nicht am 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt, sondern über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin in Kraft bleibt.

Begründung zu Artikel 2

Dieser beinhaltet die Inkrafttretensvorschrift. Die Änderungen sollen am Tage nach Verkündung des Änderungsortsgesetzes in Kraft treten.